

dem. Grundtatbestand. Die Gründe, die zur Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB führten, sind in den Urteilsgründen darzulegen.

- Beim Vorliegen anderer Strafmilderungsgründe, wie z. B. bei Versuch gemäß § 21 Abs. 4 StGB oder bei verminderter Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16 StGB, wird mitunter § 62 Abs. 3 StGB angewendet, obwohl es sich hier um Fälle der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB handelt.

Auch wenn in den meisten Fällen § 62 Abs. 3 StGB im Ergebnis richtig angewendet wurde, ist die Begründung dafür oft nicht exakt genug. Wiederholt wird nur der

Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben, ohne zu begründen, weshalb sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Dafür ist aber eine überzeugende Begründung erforderlich. Es bedarf dazu keiner weitschweifigen Ausführungen oder Wiederholungen. Vielmehr geht es um die Konzentration auf diejenigen Strafzumessungstatsachen, die für die gerichtliche Entscheidung über Strafart und Strafmaß wesentlich sind./12/

/12/ Vgl. Abschn. I, Zifl. 7.1. und 7.2. des Berichts an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O.

Zur Diskussion

Dr. HORST BEIN, *wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

Zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung

Das in NJ 1972 S. 364 veröffentlichte Urteil des Obersten Gerichts vom 17. März 1972 — 5 Ust 6/72 — enthält eine These zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung, die zu Bedenken Anlaß gibt.

Die Entscheidung geht zunächst in Übereinstimmung mit der einhelligen Meinung von Wissenschaft und Praxis davon aus, daß sich die Angemessenheit einer Notwehrhandlung danach bestimmt, ob die eingesetzten Verteidigungsmittel und -methoden zur Abwehr des konkreten Angriffs in Anbetracht seiner Gefährlichkeit erforderlich waren. Daraus leitet der Senat jedoch die These ab, „daß der, aus Notwehr Handelnde solche Abwehrmittel einsetzen kann, die für den Angreifer die gleiche Gefahr in sich bergen, wie sie dem Angegriffenen droht“./1/

Im konkreten Fall bestand die Gefährlichkeit des Angriffs darin, daß der Angreifer auf den Angeklagten und zwei relativ wehrlose Frauen wild mit einem Feuerhaken einschlug. Nachdem der Angeklagte die Schläge zunächst mit den Armen abgewehrt hatte und dabei verletzt worden war, stieß er mit einem Messer auf den Angreifer ein. Das Oberste Gericht gestand dem Angeklagten zu, zur Abwehr des Angriffs ein Messer zu benutzen. Da aber für die Angegriffenen keine Lebensgefahr, sondern lediglich Gefahr schwerer Verletzungen bestanden habe, hätte der Angeklagte das Messer nur so einsetzen dürfen, daß keine lebenswichtigen Organe des Angreifers verletzt wurden. Weil der Angeklagte dem Angreifer das Messer kräftig in die linke Schulterpartie und in die Halsgegend gestoßen hatte, wird ihm vorgeworfen, die gesetzlich zulässigen Grenzen der Notwehr überschritten zu haben.

Nach dieser Auffassung dürfen Angriffshandlungen, durch die der Angegriffene schwere körperliche Verletzungen erleiden kann, nicht mit Verteidigungshandlungen abgewendet werden, die das Leben des Angreifers gefährden. Damit wird aber das Recht auf Notwehr wesentlich eingeschränkt. So müßte ein Bürger einen schwerwiegenden Angriff auf die Gesundheit dulden, wenn er diesen Angriff nur durch Tötung des Angreifers (z. B. durch einen Stoß von der Brücke) abwenden kann. Auch derjenige Bürger, der wegen der Plötzlich-

keit oder Massivität eines gegen die Gesundheit gerichteten Angriffs das ihm zur Verfügung stehende gefährlichere Abwehrmittel nur in lebensbedrohender Weise einsetzen kann, müßte auf den Einsatz dieses Mittels verzichten und den Angriff dulden (z. B. wenn das Beibringen eines zu schweren Entstellungen und ggf. zur Erblindung führenden ätzenden Mittels nur durch den Gebrauch der Schußwaffe verhindert werden kann, ohne Rücksicht darauf, daß der Angeklagte u. U. tödlich verletzt wird).

In der bisherigen Rechtsprechung wurde der Standpunkt vertreten, daß der sich Verteidigende das Recht habe, diejenigen Abwehrmittel einzusetzen und diejenigen Abwehrmethoden zu wählen, die nach den konkreten Umständen zur wirksamen Abwehr des Angriffs am geeignetsten sind./2/ Der durch die Verteidigungshandlung drohende Schaden könne schwerwiegender sein als der durch die Angriffshandlung drohende; es dürfe aber kein krasses Mißverhältnis bestehen. Dem sich Verteidigenden wurde das Recht zugestanden, gegen den Angreifer mit Verteidigungshandlungen vorzugehen, die dessen Leben gefährden, wenn er nur dadurch imstande sei, eine durch den Angriff drohende schwere gesundheitliche Schädigung von sich oder einem anderen abzuwenden./3/

Es wäre falsch zu fordern, der durch die Abwehrhandlung drohende Schaden dürfe nicht größer als der durch die Angriffshandlung drohende Schaden sein. Da sich bei der Notwehr Recht und Unrecht gegenüberstehen, ist hier eine enge Auslegung fehl am Platze. Außerdem ist zu beachten, daß es in einer Notwehrsituation dem sich Verteidigenden meist nicht möglich ist, vor der Abwehrhandlung die Verhältnismäßigkeit zwischen Angriffs- und Abwehrschaden genau zu prüfen./4/

Die Tötung oder die schwere Verletzung des Angreifers sind aber als Verteidigungsmittel nur unter bestimmten Ausnahmeständen zulässig. Solche Umstände wären z. B. bei der Abwehr eines Tötungsverbrechens, eines schweren Verbrechens gegen die Gesundheit von Bürgern oder eines schweren Sexualverbrechens gegeben, wenn die Vollendung dieser Ver-

1/ Die gleiche These hat das Oberste Gericht auch im Urteil vom 7. Mai 1971 - 5 Ust 27/71 - (NJ 1971 S. 491 ff., bes. S. 493) vertreten. In dieser Entscheidung fiel sie aber nicht auf, da sie nur mehr oder weniger am Rande erwähnt wurde und das Verhältnis zwischen Angriffs- und Verteidigungsmittel ohnehin eindeutig war (Holzbohle und Mörserkeule als Angriffs-, Jagdmesser als Verteidigungswaffe).

2/ Vgl. OG, Urteil vom 29. November 1968 - 5 Z3t 16/68 - (NJ 1969 S. 88).

3/ Vgl. OG, Urteil vom 17. Oktober 1969 - 5 Zst 8/69 - (NJ 1969 S. 746).

4/ Vgl. Orschekowski / Bein, „Notwehr, Notstand und andere Rechtfertigungsgründe“, in: Strafrecht der DDR, Allg. TeU, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1969, Heft 6, S. 17.